

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/50/29  
5. Februar 1996

**Generalversammlung**

---

Fünzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 85

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) (A/50/606)]

**50/29. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

**A**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie geleitet* von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>3</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

---

<sup>1</sup>Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>2</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>3</sup>Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*in Kenntnis* des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

*in der Überzeugung*, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>4</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>5</sup>,

*in Anbetracht* der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>6</sup> sowie der darauffolgenden Durchführungvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>7</sup> und des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, daß die israelische Besetzung mit den beim Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht<sup>4</sup>;

4. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß diese Politiken und Praktiken im Lichte der jüngsten positiven politischen Entwicklungen sofort ein Ende finden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen

---

<sup>4</sup>Siehe A/50/170, A/50/282 und A/50/463.

<sup>5</sup>A/50/657 bis A/50/660.

<sup>6</sup>A/48/486-S/26560, Anhang.

<sup>7</sup>A/49/180-S/1994/727, Anhang.

Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

**B**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,*

*eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,*

*nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>4</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>5</sup>,*

*in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,*

*betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,*

1. *erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;*

2. *verlangt, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;*

3. *fordert alle Vertragsstaaten des Abkommens auf, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>8</sup> alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.*

*82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995*

---

<sup>8</sup>Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

## C

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994,

*nach Behandlung* der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>4</sup>, sowie der Berichte des Generalsekretärs<sup>5</sup>,

*im Bewußtsein* der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

*mit Genugtuung* über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>6</sup> sowie über die darauffolgenden Durchführungsvereinbarungen, einschließlich des am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho<sup>7</sup> und des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

*Kenntnis nehmend* vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

*besorgt* über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel auch weiterhin zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets ergreift,

insbesondere *besorgt* über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen

israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

*überzeugt* von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligten Länder für ihren positiven Beitrag,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats getroffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen, und verlangt, daß Israel ab sofort davon Abstand nimmt, derartige Maßnahmen zu treffen;

2. *erklärt* insbesondere *erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und den anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten unrechtmäßig sind und ein Hindernis für einen umfassenden Frieden darstellen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Rückkehr einer Anzahl von Ausgewiesenen in das besetzte palästinensische Gebiet und fordert Israel auf, die Rückkehr der übrigen Ausgewiesenen zu erleichtern;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den erzielten Vereinbarungen die Freilassung aller übrigen willkürlich festgenommenen oder inhaftierten Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige Westjordanland alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995

## D

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/36 D vom 9. Dezember 1994,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 1995<sup>9</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

*erneut* die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

*sowie erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*eingedenk* der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

*mit Genugtuung* über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und die Notwendigkeit von raschen Fortschritten in allen bilateralen Verhandlungen betonend,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des physischen Charakters, der

---

<sup>9</sup>A/50/660.

demographischen Zusammensetzung, des institutionellen Aufbaus und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *ferner auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*82. Plenarsitzung  
6. Dezember 1995*